



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-129/2009				
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen:				
		Datum: 27.10.2009				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales				
Betreff:						
Gebührenkalkulation zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
19.02.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf					
22.02.2010	Ortschaftsrat Ragösen					
22.02.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
23.02.2010	Ortschaftsrat Zieko					
24.02.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
24.02.2010	Ortschaftsrat Klieken					
01.03.2010	Ortschaftsrat Düben					
01.03.2010	Ortschaftsrat Senst					
01.03.2010	Ortschaftsrat Köselitz					
02.03.2010	Ortschaftsrat Serno					
02.03.2010	Ortschaftsrat Wörpen					
02.03.2010	Ortschaftsrat Hundeluft					
03.03.2010	Ortschaftsrat Buko					
03.03.2010	Ortschaftsrat Bräsen					
04.03.2010	Ortschaftsrat Stackelitz					
23.02.2010	Ordnungsausschuss					
10.03.2010	Hauptausschuss					
25.03.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührenkalkulation zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt) - Feuerwehr-Kostenersatzsatzung.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 44 Abs. 2 GO LSA.

Der für die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt) bisher geltende Kostentarif beinhaltete nur festgesetzte Gebührenhöhen für Fahrzeuge und Einsatzkräfte.

Mit dem vorliegenden Kostentarif werden nunmehr die anhand der tatsächlichen Ausgaben für Fahrzeuge und Einsatzkräfte kalkulierten Gebühren veranschlagt. Diese Gebühren liegen über den bisher festgesetzten Gebühren. Für Geräte, die separat in Anspruch genommen werden können, werden pauschale Gebühren erhoben. Es wurden nur Geräte in den Kostentarif wieder mit aufgenommen, die tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Die Gebühren entsprechen den Gebühren, die bisher hierfür erhoben wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: X

Planmäßig bei Hst.: 1300.10001 und entsprechender OT

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Kalkulation für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren